

**Erlass über die Zubenennung von Unternehmen aus Mecklenburg- Vorpommern durch die Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e. V. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A)**

Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums  
und des Innenministeriums

Vom 20. Oktober 2006 – V 240 – 611-20-06.07.13/001 -

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlassen das Wirtschaftsministerium und das Innenministerium folgende Verwaltungsvorschrift.

Ziel dieser Regelung ist es, den Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern größere Chancen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge einzuräumen. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ist deshalb wie folgt zu verfahren:

1. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der VOB/A und der VOL/A ist – soweit dies im Einzelfall nach Art und Umfang der geforderten Leistung nicht unmöglich oder (z.B. wegen zu hoher Transportkosten) unzweckmäßig ist – die Auftragsberatungsstelle Schwerin (ABST) einzuschalten und aufzufordern, innerhalb der vom Auftraggeber vorgesehenen Frist nach Möglichkeit ein geeignetes Unternehmen zu benennen, das der Auftraggeber zur Abgabe eines Angebotes auffordern kann (vgl. § 4 VOL/A). Der Gegenstand der Beschaffung (auch Dienstleistung) ist in den wesentlichen Punkten so eindeutig zu beschreiben, dass die ABST die ihr übertragene Aufgabe ohne Rückfragen erfüllen kann. Bei Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert unter 10 000 Euro kann von dieser Einschaltung abgesehen werden.

2. Soweit möglich und zweckmäßig, informieren die Auftraggeber die ABST kurzfristig über vorgesehene Teilnahmewettbewerbe im Rahmen Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben. Die ABST unterrichtet unverzüglich geeignete Unternehmen darüber, damit diese rechtzeitig Anträge auf Teilnahme an die Auftraggeber richten können.

3. Die Nichteinschaltung der ABST bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ab einem geschätzten Auftragswert von 10 000 Euro gemäß Nummer 1 Satz 1 ist in einem Vermerk zu begründen. Soweit es nicht als unmöglich oder unzweckmäßig erscheint, ist die ABST darüber hinaus über alle nationalen und EU-weiten öffentlichen Ausschreibungen zu informieren.

4. Die Anschrift der ABST lautet:

Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Hagenower Straße 73  
19061 Schwerin  
Tel.: 0385-3993 – 250 - und - 256  
Fax : 0385-3993 - 252  
E-Mail : [abst@abst-mv.de](mailto:abst@abst-mv.de)

5. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2011 außer Kraft: Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift tritt der Erlass über die Zubenennung von Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern durch die Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil A (VOL/A) vom 30. Juni 2003 (AmtsBl. M-V S. 788) außer Kraft.